

**Alle Jahre wieder ...
Weihnachtsgeld 2013 für Beamtinnen & Beamte:
Erneut Antrag nötig**

Aufgrund des Sonderzahlungsgesetzes NRW ist das sog. Weihnachtsgeld für die Beamtinnen und Beamten gekürzt worden. Diese Kürzung ist mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 noch einmal verschärft worden.

Gegen beide Maßnahmen sind erhebliche rechtliche und auch verfassungsrechtliche Bedenken zu erheben.

Wie bereits in den vergangenen Jahren hat die GEW sich auch in diesem Jahr an das Finanzministerium NRW wegen des Weihnachtsgeldes 2013 gewandt.

Die Antwort des Finanzministeriums ist die gleiche wie in den vergangenen Jahren. Daher müssen die Kolleginnen und Kollegen, die ihren Anspruch auf ungekürztes Weihnachtsgeld aufrecht erhalten wollen, auch in diesem Jahr wieder ein entsprechendes Schreiben an das LBV schicken. Dieses Muster-schreiben befindet sich im Anhang.

**Wir wünschen Ihnen und Ihrem Kollegium
eine besinnliche Adventszeit,
ein gesegnetes Weihnachtsfest,
erholsame Ferien
und natürlich "Guten Rutch"**

**Ihre GEW – Personalräte
für Grundschulen beim
Schulamt für den
Oberbergischen Kreis:**

Gerd Koch
Vorsitzender
02297 - 1381
gerd.koch@gew-oberberg.de

Friedgard Budde
stellvertr. Vorsitzende
02761 - 828384
fiete.budde@freenet.de

Monika Brabender
02267 - 2596
monikabrabender@web.de

Helma Irle
02261 - 660256
helma.irle@gmx.de

Christine Kluth
02192 - 3689
chriskluth@gmx.de

Rita Safarik
02261 - 73762
ritasafarik@gmx.de

Regina Scheerer
02263 - 902767
regina.scheerer@web.de

**Ihre GEW-
Ansprechpartner
bei Problemen**

Viele interessante Informationen, Merkblätter, Formulare, dieses und weitere Grundschul-Infos finden Sie auf der Homepage der GEW-Oberberg unter „News“ www.gew-oberberg.de

Absender:

Datum: _____

An das
Landesamt für Besoldung und
Versorgung des Landes NRW

40192 Düsseldorf

Sonderzahlungsgesetz NRW

Personal-Nr.: _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund des Sonderzahlungsgesetzes NRW ist die Sonderzahlung (sog. Weihnachtsgeld) gekürzt worden. Diese Kürzung ist mit dem Haushaltsbegleitgesetz 2006 noch einmal verschärft worden. Gegen diese Kürzungen sind erhebliche rechtliche und auch verfassungsrechtliche Bedenken zu erheben.

Daher beantrage ich,

mir eine Sonderzahlung in mindestens der Höhe der bis zum Inkrafttreten des Sonderzahlungsgesetzes NRW geltenden Sonderzuwendungen abzüglich der bereits gewährten Sonderzahlung für den Monat Dezember 2013 zu gewähren.

Die mir gewährte Sonderzahlung ist mit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation nicht in Einklang zu bringen. Art. 33 Abs. 5 GG schützt nicht nur den Kernbereich von Eingriffen bis zur unteren Grenze der amtsangemessenen Alimentation (BVerfG 44, 249, 263, BVerfG in NVwZ 1999, 1328 ff.), sondern verlangt bei jeder Veränderung der Substanz – insbesondere einer Besoldungskürzung – das Vorliegen eines sachlichen Grundes (vgl. BVerfG, NVwZ 1999 a.a.O.).

Besoldungskürzungen können nach der Rechtsprechung nicht allein mit finanziellen Erwägungen begründet werden. Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass finanzielle Erwägungen und die Erwägung, Ausgaben zu sparen, allein für sich genommen eine Kürzung der Alimentation nicht legitimieren können (vgl. BVerfG 76, 256, 310 ff., 44 a.a.O.). Dem gemäß ist eine Alimentation ausschließlich nach Lage der öffentlichen Kassen oder nach politischen Opportunitäts Gesichtspunkten verfassungswidrig (vgl. Leistner, Beamtenbesoldung als Sparpotential? Ein Beitrag zur Dogmatik des Alimentationsprinzips, ZBR 1998, 259, 261; Wolf a.a.O.).

Vorliegend begründet der Landesgesetzgeber die Kürzung der bisherigen Sonderzuwendung sowie den Wegfall des Urlaubsgeldes ausschließlich mit finanziellen Erwägungen (so die Begründung zum Gesetzentwurf), die nach der vorgenannten Rechtsprechung des BVerfG eine Kürzung der Alimentation nicht rechtfertigen können. Damit liegen dem Sonderzahlungsgesetz keine verfassungsrechtlich zulässigen Erwägungen zugrunde.

Nach der Entscheidung des Finanzministeriums NRW sollen die Verfahren ausgesetzt werden und auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichtet werden. Mit dieser Verfahrensweise bin auch ich einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen
